

RS Vwgh 1997/11/12 96/16/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §216;

Rechtssatz

Die Berechtigung, einen Abrechnungsbescheid zu verlangen, geht über den engen Wortlaut des§ 216 BAO hinaus. Es geht hierbei vielmehr um die Klärung umstrittener abgabenbehördlicher Gebarungsakte schlechthin und nicht nur um das Erlöschen einer Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung. Es kann also auch die Prüfung und die Darlegung der Ergebnisse verlangt werden, ob die rechnungsmäßige Anlastung der Abgabenfestsetzung (nicht aber die Abgabenfestsetzung selbst) und die entsprechenden Gutschriften bei verminderten Festsetzungen kassenmäßig ihren richtigen Ausdruck gefunden haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160285.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at